

815.200



GESETZ
ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
DER
GEMEINDE AROSA

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Geltungsbereich
und Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen auf Gebiet der Gemeinde Arosa, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

² Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.

³ Für Sammelstellen, die im Rahmen der Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2

*Aufgabe der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben. Sie arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Gemeindeverband für die Abfallentsorgung im Kanton Graubünden (GEVAG) sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

² Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt unter Vorbehalt von Art. 22 die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

³ Die Grundeigentümer sind für die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten selbst besorgt. Für Rasenschnittgut, Äste und dergleichen stellt die Gemeinde Deponieplätze zur Verfügung. Die Gemeinde kann diese Abfälle selbst unter Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten abholen.

⁴ Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3

¹ Die Gemeinde sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

*Information und
Beratung*

² Sie orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Art. 4

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen sowie die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

*Vorbehalt des
ergänzenden
oder
übergeordneten
Rechts*

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des GEVAG.

II. Abfallbewirtschaftung

1. ALLGEMEINES

Art. 5

¹ Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.

Abfallarten

² Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.

³ Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen, namentlich Küchenabfälle aus Restaurationsbetrieben.

⁴ Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

⁵ Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauphosphat, Betonabbruch,

Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Art. 6

Pflichten der Bevölkerung

¹ Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen auf ein Minimum zu reduzieren.

² Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7

Verbote

¹ Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren auf privatem Grund. Das Kompostieren auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet.

² Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

³ Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht.

⁴ Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

⁵ Öffentliche Papierkörbe dürfen nicht als Ersatz für die ordentliche Abfallentsorgung Privater verwendet werden.

2. SAMMELSTELLEN

Art. 8

¹ Die Standorte von Sammelstellen zur Bereitstellung oder Abgabe von Abfällen können im Rahmen der Erschliessungsplanung festgelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

*Planung,
Projektierung und
Ausführung
a) Sammelstellen
der Gemeinde*

² Für die Projektierung und Ausführung von Sammelstellen der Gemeinde gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes.

³ Das Gemeindebauamt kann Dritten die Mitbenützung von Sammelstellen der Gemeinde gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten.

Art. 9

¹ Die Planung, Projektierung und Ausführung von privaten Sammelstellen zur Bereitstellung und Abgabe von Abfällen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzes.

*b) Private
Sammelstellen*

² Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.

³ Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

⁴ Die Eigentümer privater Sammelstellen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Sammelstelle zu gestatten. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die Baubehörde festgelegt.

Art. 10

¹ Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.

Ausgestaltung

² Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere

die Erstellung von Überdachungen, von Kehrichthäuschen oder unterirdischen Sammelbehältern vorschreiben.

³ Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen, mit Kehrichthäuschen oder mit unterirdischen Sammelbehältern auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 11

*Unterhalt und
Erneuerung*

¹ Sammelstellen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

² Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. SAMMELBETRIEB

Art. 12

*Annahme der
Abfälle*

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen in diesem Gesetz oder in übergeordnetem kantonalem und eidgenössischem Recht.

² Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

³ Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 13

*Rechte an den
Abfällen*

¹ Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

² Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar, sofern diese durch eine widerrechtliche Handlung entstanden sind.

Art. 14

¹ Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch. *Benützungspflicht*

² Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

³ Inhaber von Betrieben ausserhalb des Siedlungsgebietes (z.B. aus Skigebieten) haben ihre Abfälle an die vom Gemeindebauamt bestimmten Sammelstellen zu bringen.

⁴ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 15

¹ Das Gemeindebauamt erlässt einen Abfuhrplan. *Abfuhrplan*

² Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekannt gegeben.

³ Träger von Anlässen haben die Abfälle zu sammeln und an die offiziellen Sammelplätze zu bringen. Das Gemeindebauamt kann bei besonderen Verhältnissen (z.B. Grossanlässen) eine Sonderregelung treffen.

Art. 16

¹ Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte sowie Sonderabfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, den besonders gekennzeichneten öffentlichen Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben. *Separat gesammelte Abfälle*

² Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

³ Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindebauamts Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 17

a) *Kehricht*

¹ Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in den offiziellen Abfallsäcken bereitzustellen.

² Der offizielle Abfallsack ist in Normcontainern oder unterirdischen Sammelbehältern bereit zu stellen.

³ Die Bereitstellung von Kehricht in Normcontainern oder unterirdischen Sammelbehältern mit Gebührenplomben ist ebenfalls gestattet.

⁴ Anschaffung, Unterhalt und Reinigung von privaten Normcontainern oder unterirdischen Sammelbehältern ist Sache der Eigentümer. Die Gemeinde übernimmt für deren Beschädigung und Verlust keine Haftung.

⁵ Die Reinigung und Desinfektion der öffentlichen Normcontainer gehen zu Lasten der Werkrechnung.

Art. 18

b) Sperrgut

¹ Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern oder unterirdischen Sammelbehältern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.

² Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln von höchstens 100 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm und max. 20 kg auf den Sammelstellen bereitzustellen.

³ Grobsperrgüter wie Holz, Bettgestelle, Sofas, Kisten usw. sind der vom Gemeindebauamt bezeichneten Sammelstelle oder direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen. Das Gemeindebauamt kann auf Voranmeldung Sperrgut selbst abholen unter Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten.

⁴ Der Gemeindevorstand kann die Annahme auf Sperrgut aus Haushaltungen beschränken.

⁵ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf abweichende Höchstmasse für Sperrgut festlegen.

Art. 19

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. *Elektrische und elektronische Geräte*

Art. 20

¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden. *Sonderabfälle*

² Aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, sind auf der Multisammelstelle abzugeben.

³ Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 21

¹ Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden. *Bauabfälle*

² Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind vom Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.

³ Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt einer Materialablagerung zuzuführen.

⁴ Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 22

Verwertbare Küchenabfälle aus Gastwirtschaftsbetrieben dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Küchenabfälle sind durch die Gastwirtschaftsbetriebe auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen. *Küchenabfälle aus Gastwirtschaftsbetrieben*

4. ABFALLANLAGEN

Art. 23

*Anlagen der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen.

² Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderer wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

³ Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

III. Finanzierung

1. GRUNDSATZ

Art. 24

*Aufwand der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Abfallbewirtschaftung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

² Die Bemessung und Veranlagung der Grundgebühren und Mengengebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und einer vom Gemeindevorstand erlassenen Tarifverordnung.

³ Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25

Private Anlagen

¹ Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

² Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. ABFALLGEBÜHREN

Art. 26

¹ Die jährliche Grundgebühr ist für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen Abfälle anfallen, *a) Bemessung*

² Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren Ökonomiegebäuden wird jeweils das mit der höchsten amtlichen Schätzung einbezogen.

³ Die Höhe der Grundgebühr wird vom Gemeindevorstand aufgrund der voraussichtlichen Kosten in einer Tarifverordnung festgelegt und periodisch überprüft. Sie beträgt exkl. MwSt. zwischen 0.1‰ und 0.4‰ des Neuwertes der gebührenpflichtigen Bauten und Anlagen gemäss amtlicher Schätzung.

⁴ Massgeblich für die Veranlagung der Grundgebühr sind der jeweils geltende Gebäudeversicherungswert (aufindexierter Neuwert gemäss amtlicher Schätzung) sowie der festgelegte Gebührensatz. Dabei sind sämtliche An- und Nebenbauten einzubeziehen, sofern sie zur Hauptbaute in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

Art. 27

¹ Die Grundgebühr wird jeweils für die Sommerperiode (01.05.-31.10.) und die Winterperiode (01.11.-30.4.) in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann der Gebührenpflichtige eine Abrechnung pro rata verlangen. Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen, *b) Veranlagung*

² Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Eigentümer bzw. Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung ausstehender Grundgebühren auf den Erwerber über.

³ Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Bestimmungen des Allgemeinen Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa berechnet.

Art. 28

Mengengebühr ¹ Für brennbaren Kehrriecht und für brennbares Kleinsperrgut werden Mengengebühren in Form folgender Gebinde- und Sammelbehältergebühren (inkl. Mehrwertsteuer) erhoben:

Gegenstand	Minimum	Maximum
a) Abfallsäcke (pro Sack)		
1) für 17 Liter	CHF 0.60	CHF 1.40
2) für 35 Liter	CHF 1.20	CHF 2.80
3) für 60 Liter	CHF 2.10	CHF 4.90
4) für 110 Liter	CHF 3.90	CHF 9.10
b) Sammelbehälter		
1) Container für 800 Liter ungepresst	CHF 24.00	CHF 56.00
2) Container für 800 Liter gepresst	CHF 48.00	CHF 112.00
3) Unterirdischer Sammelbehälter für 3000 Liter	CHF 78.00	CHF 182.00
4) Unterirdischer Sammelbehälter für 5000 Liter	CHF 132.00	CHF 308.00
c) Kleinsperrgut		
Gewicht max. 20 kg, Abmessung maximal 160 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm	CHF 4.80	CHF 11.20

² Die Höhen der Mengengebühren unter Abs. 1 werden vom Gemeindevorstand aufgrund der voraussichtlichen Kosten und innerhalb des vorerwähnten Rahmens in einer Tarifverordnung festgelegt.

³ Die Sackgebühren werden mit dem Kauf der offiziellen Abfallsäcke entrichtet. Für Container, unterirdischer Sammelbehälter und Kleinsperrgut sind Gebindemarken oder Plomben zu kaufen, welche gut sichtbar anzubringen sind.

⁴ Nicht offizielle Abfallsäcke sowie Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert. Die Gemeinde kann solche Säcke oder Gebinde selbst beseitigen und den damit verbundenen Aufwand den Pflichtigen direkt verrechnen.

⁵ Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

Art. 29

¹ Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht decken lassen, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren. *Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben*

² Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde daraus zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

³ Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfällen selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Art. 30

Für separat gesammelte recycelbare Abfälle werden in der Regel keine Gebühren erhoben. *Gebühren für recycelbare Abfälle*

3. RECHTSMITTEL

Art. 31

¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen. *Einsprache*

² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Vollzug

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Departementen übertragen.

³ Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 33

Straf- bestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

² Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.

³ Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Das Gemeindebauamt ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Vor dem Ausfällen einer Busse ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anordnung der Busse erfolgt über den Gemeindevorstand.

Art. 33a

Gebühren

Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung.

Art. 34

Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Abfallbewirtschaftungsgesetze der bisherigen Gemeinden ersetzt.

² Der Gemeindevorstand setzt das Gesetz nach Annahme durch das Gemeindeparlament und nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

³ Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.

Vom Gemeindeparlament erlassen am 28. November 2013.

Der Gemeindepräsident


Lorenzo Schmid

Der Gemeindeschreiber


Peter Remek

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt am 19. März 2014

Aufgrund Erlass Allgemeines Gemeindegebührengesetz per 1.1.2021:

- Änderung Art. 27 Abs. 3, 2. Satz
- Änderung Art. 31 Abs. 2
- Aufhebung Art. 31 Abs. 3
- Eingefügt neu Art. 33a

